

der Gewahrsam der Masse zusteht (vergl. über die hierfür maßgebenden Kriterien Jaeger, zu Art. 106 N. 3 auf S. 330). Nur dann kann die Masse dem Ansprecher Frist zur Klage ansetzen. Weßhalb sich aber in diesem Fall nicht gerade so gut wie bei der Bindikation von Sachen an seine Untätigkeit Verwirklichung folgen sollten knüpfen dürfen, ist nicht einzusehen.

2. — Hievon ausgegangen erweist sich aber der vorliegende Rekurs als begründet. Denn wenn die Rekurrentin mit der Beschwerde verlangte, daß die Forderung des Gemeinschuldners an die Ofenfabrik Sursee nicht versteigert werden dürfe, weil sie infolge Zession nicht mehr jenem, sondern ihr zustehet, so lag darin ohne weiteres das Begehren eingeschlossen, es sei die Forderung zu ihren Gunsten aus der Masse auszufondern. Der Umstand, daß dieses Begehren erst nach Ablauf der Anmeldefrist gestellt wurde, berechtigte die Konkursverwaltung nicht, es von der Hand zu weisen. Die Aufforderung nach Art. 232 Ziff. 2 hat keine peremptorische Wirkung: ebenso wie Konkursforderungen so können auch Aussonderungsansprüche noch nach Ablauf der darin gesetzten Frist angemeldet werden (US Sep.-Ausg. 8 Nr. 50\*, und Jaeger, zu Art. 242 N. 3 auf S. 212). Das Konkursamt Sursee war daher verpflichtet, entweder den Anspruch der Rekurrentin anzuerkennen oder, sofern es ihn für unbegründet hielt, ihr Frist zur Klage nach Art. 242 Abs. 2 anzusetzen. Bevor dies geschehen und die Rekurrentin entweder von der Klage abgestanden oder der Bindikationsprozeß zu Gunsten der Masse entschieden ist, darf die streitige Forderung nicht verwertet werden. Gerade um die Zugehörigkeit zur Masse vor der Verwertung festzustellen, muß ja nach dem Gesagten das Verfahren nach Art. 242 auch auf Forderungen Anwendung finden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Konkursamt Sursee angewiesen, die streitige Forderung nicht zu verwerten, bevor das Verfahren nach Art. 242 SchRG zu Gunsten der Konkursmasse durchgeführt ist.

\* Ges.-Ausg. 31 Nr. 83.

### 19. Sentenza 24 gennaio 1913 nella causa Tamagni.

Lingua nazionale in opposizione alla lingua ufficiale riconosciuta in un dato Cantone. Spetta ai singoli Cantoni di stabilire la lingua ufficiale da usarsi davanti le Autorità cantonali di vigilanza.

Visto il ricorso interposto da Tamagni Angelo, in Sant'Antonino, contro invito diretto dall'Autorità superiore di vigilanza del Cantone di Lucerna, in data del 9 corr. mese, di voler corredare un proprio ricorso, insinuato in lingua italiana a quella Autorità di vigilanza, di una traduzione ufficiale tedesca, in difetto di che la prefata Autorità di vigilanza dichiarava che non sarebbe entrata in materia sul ricorso medesimo;

Vista l'argomentazione del ricorrente consistente essenzialmente nel dire che la lingua italiana è lingua ufficialmente riconosciuta per tutto il territorio della Confederazione e nessuna Autorità può quindi rifiutarsi di decidere sopra un ricorso perchè redatto in tale lingua;

Ritenuto essere già stato giudicato ripetutamente da questa Camera Esec. e fall. (ved. sentenza Pini 18 ottobre 1900, ediz. sep. vol. 3, n° 50\*, e sentenza Wüthrich 26 ottobre 1909) che il riconoscimento delle tre lingue nazionali, tedesca, francese ed italiana, sancito all'art. 116 della Costituzione federale, non ha per effetto di sanzionare tale garanzia nei rapporti coi Cantoni confederati, ma solo di autorizzare indifferentemente l'uso di una di queste tre lingue nazionali nei rapporti colle Autorità della Confederazione;

Che di conseguenza nei rapporti colle Autorità cantonali, spetta ai singoli Cantoni di stabilire la lingua ufficiale, la quale non vi è dubbio che pel Cantone di Lucerna è la lingua tedesca;

Che, ciò dato, non ha nulla di inattendibile la richiesta dell'Autorità superiore di vigilanza di quel Cantone che al ricorso dovesse unirsi una traduzione in tedesco, poco impor-

\* Ed. gen., 26 I, n° 95.

tando che l'Autorità inferiore di Kriens si sia o meno occupata del ricorso in italiano inoltrate dal ricorrente;

la Camera Esecuzioni e Fallimenti  
pronuncia:

Il ricorso Tamagni è respinto.

## 20. **Entscheid vom 31. Januar 1913** in Sachen **Hardmeier.**

**Art. 106 ff. SchKG:** Der Bauherr hat nicht ohne weiteres den **Gewahrsam** an den Baumaterialien, die der Bauunternehmer auf seine Liegenschaft bringt.

A. — In der Betreibung des Rekurrenten W. Hardmeier in Zürich gegen A. Bartlome-Schibler in Basel pfändete das Betreibungsamt Feusisberg auf Grund eines Auftrages des Betreibungsamts Basel-Stadt eine dem Schuldner gehörende, in Schindellegi befindliche „neu erstellte Fabrik samt Wohnhaus und Umgelände“. Das Betreibungsamt Basel-Stadt beauftragte sodann dasjenige von Feusisberg weiter, „die vor der dem Schuldner gehörenden Fabrikbaute im Schindellegi (befindlichen) zirka 100 vollen Zementsäcke und zirka 150 Gerüststangen, sowie eventuell noch vorhandenes anderes Baumaterial zu pfänden“. Demgemäß wurden am 11. November 1912 verschiedene Baumaterialien gepfändet. Der Bauunternehmer, Baumeister A. Weber, beanspruchte diese jedoch zu Eigentum. Darauf setzte das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekurrenten Frist zur Klage nach Art. 109 SchKG an.

B. — Hiegegen erhob dieser Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm eine Frist zur Bestreitung des Eigentumsanspruches nach Art. 106 SchKG anzusetzen. Er machte geltend, daß der Schuldner den Gewahrsam an den gepfändeten Baumaterialien habe, weil sie sich auf seiner Liegenschaft befinden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 9. Dezember 1912 mit folgender Begründung ab: Die gepfändeten Baumaterialien seien von Weber für den Bau des Schuldners herbeigeführt, aber noch nicht eingebaut worden. In-

folgedessen könne von einem Eigentums- oder Besitzübergang keine Rede sein. Dadurch allein, daß eine bewegliche Sache auf eine unbewegliche gebracht werde, gehe weder Eigentum noch Besitz auf den Eigentümer der unbeweglichen Sache über. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, so hätte der Schuldner trotzdem noch nicht den Gewahrsam an den Baumaterialien im Sinne des Betreibungsgesetzes, weil unter Gewahrsam die tatsächliche Herrschaft über die Sache, nicht der juristische Begriff des Besitzes zu verstehen sei. Diese tatsächliche Herrschaft über die Baumaterialien über der Bauunternehmer Weber aus, weil er darüber nach Belieben verfügen könne.

C. — Diesen Entscheidung hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Die gepfändeten Baumaterialien befinden sich auf dem Grundstück des Schuldners, ja sogar ein Teil davon, nämlich die Zementsäcke, in einem Fabrikgebäude, das der Schuldner jederzeit abschließen könne. Hieraus ergebe sich ohne weiteres, daß die Frage des Gewahrsams von der Vorinstanz nicht richtig entschieden worden sei. Die „äußeren Verhältnisse“ sprächen dafür, daß Gegenstände, die sich auf einem Grundstück befinden, dem Eigentümer der Liegenschaft gehören.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Nach den unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanz ist davon auszugehen, daß der Drittsprecher Weber die gepfändeten Baumaterialien auf den Bauplatz des Schuldners gebracht, aber noch nicht verbaut hat. Der Rekurrent behauptet nun, daß diese, wenigstens zum Teil, in der Fabrik liegen und vom Schuldner jederzeit durch Abschließen des Fabrikgebäudes der Verfügung des Bauunternehmers entzogen werden können. Aber diese Behauptung ist nicht bewiesen und muß daher unberücksichtigt bleiben, um so mehr als nach dem Wortlaut des Requisitionsauftrages des Betreibungsamtes Basel-Stadt, der offenbar auf einer Angabe des Rekurrenten als Gläubigers beruht, das Baumaterial, das sich vor der Fabrik befindet, zu pfänden war.

Hat somit Weber die Baumaterialien auf den offenen Bauplatz gebracht, um selbst ungehindert darüber zu verfügen, so ist klar,